

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 7

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbandswesen.

Zum Bundesgesetz über die Arbeit in den Gewerben hat die Delegiertenversammlung des kantonalen zürcherischen Handwerks- und Gewerbevereins folgenden Antrag des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich mit grosser Mehrheit angenommen:

1. Der Schweizer Gewerbeverein erklärt sich grundsätzlich mit dem Erlasse eines schweizerischen Gesetzes über die Arbeit in den Gewerben einverstanden als Teilstück der gesamten Gewerbegesetzgebung.

2. Dem von der Zentralkleitung des Schweizerischen Gewerbevereins vorgelegten Entwurfe zu einem solchen Teilstücke wird nicht zugestimmt, da er auf dem Fabrikgesetz beruht, das für die mannigfachen und untereinander sehr verschiedenen gewerblichen Verhältnisse nicht paßt und viel zu weitgehend ist.

3. Die Zentralkleitung wird eingeladen, einen neuen Entwurf auf der Grundlage des Obligationenrechts auszuarbeiten nach folgender Begleitung: a) es ist ein allgemeines, nicht allzu ausgedehntes Gesetz vorzusehen, das für alle jene Gewerbe dient, die ihre Arbeitsverhältnisse nicht durch einen Normalarbeitsvertrag (Art. 324 des Obligationenrechts) oder durch einen Gesamtarbeitsvertrag (Art. 322 des Obligationenrechts) geregelt haben. Dieses Gesetz soll so abschließend sein, daß alle gesetzlichen Bedingungen über den gewerblichen Dienstvertrag aus demselben ersichtlich sind; b) dem Gesamtarbeitsvertrag (Tarifvertrag) ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die näheren Bedingungen, unter denen er bindende Rechtskraft erhält, sind vorzusehen; c) die Ausführung des Gesetzes soll im Gegenseite zur Vorlage des Zentralvorstandes soweit als immer möglich — und entsprechend den früheren Beschlüssen des Schweizerischen Gewerbevereins — den Berufsverbänden zufallen; d) der neue Entwurf ist einer grösseren Spezialkommission, die vom erweiterten Zentralvorstand gewählt wird, und in der der engere Zentralvorstand vertreten sein soll, zur weiteren Beratung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung zu übermitteln.

Zentralschweizerische Wagnermeister-Genossenschaft.
Sonntag den 7. Mai abhin tagte im Gasthof z. „Rössl“ in Gi. Nottwil, der Verband Zentralschweizerischer Wagnermeister. Mit Rücksicht auf die stetige Steigerung der Holz- sowie auch der Lebensmittelpreise beschloß nach lebhafter benutzter Diskussion die Versammlung einstimmig, die bisherigen Preise für Wagnerarbeiten um 10 % zu erhöhen. Der Störenarbeitslohn wurde pro Stunde auf 45 Cts. festgesetzt.

Holz-Marktberichte.

Rheinischer Holzbericht. An den Habelholzmärkten Süddeutschlands und des Rheins war nur mäßige Bewegung zu beobachten. Angesichts der teuren Rohware lagen aber die Verkaufspreise trotzdem sehr fest. Württembergische und bayrische Habelwerke forderten für das Quadratmeter frei Waggon oberrheinischer Stationen: für 21/22 mm starke „gute“ Habelbretter, 5—8" breit, 4—5 m lang, 16 mm stark Mk. 1,67—1,70, 21/22 mm stark Mk. 2,07—2,11 und 28 mm stark Mk. 2,58—2,63. In rauh genuteten und gefederten Ausschussbrettern und Dielen fanden ständig Umsätze statt, wobei 17/18 mm starke Ware Mk. 1,48—1,50, 23/24 mm starke Mark 1,94—1,98, 30 mm starke Mk. 2,37 bis 2,45 das Quadratmeter, frei Waggon Oberrhein, erzielte. Für 23/24 mm starke schwebische Habelware, 5—7" breit, wurden erzielt für unsortierte Bretter bis zu Mk. 2,60, Ia bis zu Mark 2,73, IIa bis z. Mk. 2,45, das Quadratmeter frei Waggon

oberrheinischer Abgangstationen. Bei gleichen Bedingungen wurden für 24/25 mm starke Ia Bilschpine Habelbretter 4—6" breit, Mk. 3,80 bis 3,90 und für Redpine-Habelware Mk. 3,40 bis 3,50 das Quadratmeter erzielt. Die Nachfrage nach Rahmenhölzern vom Rheintal und Westfalen aus war gut. Neuerliche Abschlüsse erlösten für scharfkantig geschnittene Ware Mk. 59—60 für das Kubikmeter, frei Schiff Köln Duisburg. Von Latten wurde hauptsächlich Kürzungsware begehrt, aber nur mäßig angeboten. Für reguläre Ware fehlte ein regelmässiger Absatz; neuerdings wurden für die 100 Stück 16' 1/2" „gute“ Latten bis zu Mk. 27,75—28, frei Schiff Mittelrhein verlangt. Am Bauholzmarkt war ziemlich gute Nachfrage von rheinischen und westfälischen Abnehmern zu beobachten. Schwarzwälder Sägewerke forderten für Vorratshölzer Mk. 53—55 für das Kubikmeter, frei Waggon Oberrhein. Einzelne grössere Bauholzflotten wurden den süddeutschen Sägewerken vom Niederrhein zur Preisabgabe vorgelegt. Die Schwarzwälder Bauholzsägereien forderten für das Kubikmeter mit üblicher Waldblante geschnittener Tannen- und Fichtenkandhölzer mit regelmässigen Abmessungen Mark 57,50 bis 60, für vollkantige Ware Mk. 60—63 und für scharfkantige Mk. 63—67. In den meisten Fällen beanspruchten die Werke längere Lieferfristen. Das Geschäft in Eichenschnittware lag durchaus still. Am wenigsten konnte der Umsatz in Möbelhölzern befriedigen. Für erstklassige Eichenschnitthölzer war hingegen ständig gutes Interesse vorhanden, und es vollzog sich darin auch ein regelmässiges Verkaufsgeschäft bei Erzielung hoher Preise.

Ueber die Einseitigkeit der Berufswahl und deren Folgen

äußert sich die baselstädtische Berufsberatungsstelle und Lehrstellenvermittlung wie folgt:

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt für die erwerbsfähige Jugend ist unerfreulicher denn je. Die Nachfrage nach Bureaulehrlingen ist dieses Frühjahr gegenüber dem Vorjahr merklich zurückgegangen. Schuld daran ist der flauere Geschäftsgang, der zur Folge hat, daß die ausgelernten Lehrlinge keine Stellen finden und daher bleiben. So staut sich der Strom der Wartenden. Die Hoffnung, daß die Verhältnisse nach Friedensschluß rasch wieder normal werden, scheint von sehr fraglicher Berechtigung.

Der Andrang zum Handwerk ist nicht minder groß; aber wie überall sind die Neigungen der Jugend und die Berufspläne der Eltern sehr einseitig. In wohl 80 % der Fälle wird nur die Maschinen- und Metallbranche in Betracht gezogen. (Mechaniker, Feinmechaniker, Elektriker, Schlosser.) Bei den Kandidaten für eine Bureaulehre, die sich eventuell für ein Handwerk entschließen könnten, sind die Wünsche natürlich noch ausschließlicher.

Nun ist die Möglichkeit, in den genannten Handwerksberufen unterzukommen, bekanntermaßen auch in Friedenszeiten sehr beschränkt. Diese Schar der für eine Handwerkslehre reifen Jugend ist noch grösser als die Gruppe der Bureaulehrkandidaten. Für den Kenner der Verhältnisse ist aber mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß die Spekulation der Eltern in reichlich drei Vierteln der Fälle fehlschlagen muß. Gleichwohl wollen viele Eltern von ihren Berufsplänen nicht lassen und warten in der Weise ab, daß der Sohn zu Hause oder in irgend einem Plätzchen beschäftigt wird, oder sie schicken ihn ins Welschland oder wieder in die Schule. So schwillt der Strom der für eine Berufslehre reifen, aber nicht